

STATUTEN

der

**Tornos Holding AG
(Tornos Holding S.A.)
(Tornos Holding Ltd.)**

11.04.2018

Die Generalversammlung hat die vorliegenden Statuten in der ursprünglichen, massgebenden französischen Version angenommen.

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Firma, Sitz, Dauer	<p><u>Art. 1</u> Unter der Firma</p> <p>Tornos Holding AG (Tornos Holding S.A.) (Tornos Holding Ltd.)</p> <p>besteht mit Sitz in Moutier auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u> Der Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten.</p>

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Aktienkapital	<p><u>Art. 3</u> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 69'571'848.50 und ist eingeteilt in 19'877'671 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.50. Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p>Die Namenaktien können durch Beschluss der Generalversammlung in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p>
Bedingtes Aktienkapital	<p><u>Art. 3a</u> Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 2'473'317.00 unter Ausschluss des Bezugsrechts bzw. Vorwegzeichnungsrechts der Aktionäre aus wichtigen Gründen (Mitarbeiterbeteiligung) erhöht durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 3.50 Nennwert, davon bis zu 706'662 Aktien zu je CHF 3.50 Nennwert bis zu einem Betrag von CHF 2'473'317.00 durch Ausübung von Optionsrechten, welche an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie an freie und angestellte Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben werden.</p> <p>Die detaillierten Optionsbedingungen sind unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen vom Verwaltungsrat festzulegen.</p>
Aktien	<p><u>Art. 4</u> Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer</p>

Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Aktienbuch und Meldepflicht

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär und Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Ab dem 10. Tag vor der Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 33 1/3%, 50% oder 66 2/3% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie der Umfang der Meldepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe

Art. 6
Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrat,
c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Stellung, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Art. 7
Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst. Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Einberufung

Art. 8
Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe in den Publikationsorganen einberufen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.— oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Dies hat mindestens 45 Tage vor der Versammlung

schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Befugnisse

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates;
4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Generaldirektion;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Stimmrecht und Vertretung

Art. 10

In der Generalversammlung hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie eine Stimme.

Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, es sei denn, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird auf elektronischem Weg eine Abstimmungsweisung erteilt. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung erlassen.

Beschlussfassung und Wahlen

Art. 11

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Beschluss der Generalversammlung oder Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche/elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts, jede Änderung und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 12

Modalitäten für die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Generaldirektion

Für die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Generaldirektion gilt Folgendes:

- Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.
- Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbeitrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Generaldirektion ab.
- Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Die Generalversammlung stimmt prospektiv über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Generaldirektion ab.

Lehnt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und/oder der Generaldirektion ab, kann der Verwaltungsrat anlässlich der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag unterbreiten. Falls der Verwaltungsrat keinen neuen Antrag unterbreitet oder dieser ebenfalls abgelehnt wird, beruft er innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung ein.

Vorsitz und Protokolle

Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

b) Der Verwaltungsrat

Zusammensetzung und
Amtsdauer

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist möglich..

Präsident der Verwaltungsrates

Art. 15

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Konstituierung Art. 16
Mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten, Delegierte sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Einberufung Art. 17
Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht.

Beschlüsse Art. 18
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Aufgaben, Ausschüsse Art. 19
Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichtes;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Organisationsreglement

Art. 20

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Die Vermögensverwaltung kann nach Massgabe eines Organisationsreglementes auch an juristische Personen übertragen werden.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung resp. deren Delegation, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgabe und regelt insbesondere die Berichterstattung.

c) Die Revisionsstelle

Wahl und Aufgaben

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich Revisionsstelle.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

IV. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 22

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist möglich. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter nur auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Verfügt die Gesellschaft nicht über einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Erteilung von Vollmachten und Weisungen

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.

Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme

V. VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Konstituierung und Amtsdauer

Art. 23

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses ist möglich.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses

Art. 24

Dem Vergütungsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

- Ausarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -grundsätze sowie der Ziele und Kriterien für die Zuteilung der zusätzlichen, erfolgsabhängigen Vergütungen, periodische Überprüfung von deren Umsetzung und Unterbreitung der desbezüglichen Anträge und Empfehlungen an den Verwaltungsrat.
- Unterbreitung von Anträgen über die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Generaldirektion im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften an den Verwaltungsrat.
- Unterbreitung von Anträgen über den Mitarbeiterbeteiligungsplan an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Vergütungen und dem Personalwesen oder jeglichen damit verbundenen Tätigkeiten übertragen.

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, die Funktionsweise sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement der Gesellschaft.

VI. ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER MITGLIEDER DER GENERALDIREKTION

Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates

Art. 25
Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen höchstens fünf Mandate als Verwaltungsrat oder als Mitglied einer Generaldirektion einer anderen börsenkotierten Gesellschaft ausüben.

Soweit mit den in Art. 717 OR vorgesehenen Sorgfaltspflichten vereinbar, dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates maximal fünfzig Funktionen ausüben, sei dies als Mitglieder von Verwaltungsräten oder als Mitglieder von Generaldirektionen nicht börsenkotierter Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregistereintrag zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren.

Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Generaldirektion

Art. 26
Die Mitglieder der Generaldirektion dürfen grundsätzlich keine anderen Tätigkeiten ausüben, als diejenigen, die in ihrem Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft oder einer zur Gesellschaft gehörenden Einheit festgelegt sind.

In Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat kann ein Mitglied/können mehrere Mitglieder der Generaldirektion die Funktion als Verwaltungsrat oder als Mitarbeiter in einer anderen Gesellschaft als der Tornos Holding AG resp. in einer nicht zur Tornos Holding AG gehörenden Gesellschaft ausüben.

VII. MAXIMALE DAUER DER VERTRÄGE, DIE DEN VERGÜTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES UND DER GENERALDIREKTION ZUGRUNDE LIEGEN, UND MAXIMALE KÜNDIGUNGSFRIST FÜR UNBEFRISTETE VERTRÄGE

Maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion zugrunde liegen, und maximale

Art. 27
Die maximale Dauer der befristeten Arbeitserträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion zugrunde liegen, beträgt ein Jahr.

Kündigungsfrist für unbefristete Verträge

Die maximale Kündigungsfrist der unbefristeten Arbeitsverträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion zugrunde liegen, beträgt ein Jahr.

VIII. ZUSATZVERGÜTUNGEN

Zuteilung von erfolgsabhängigen Vergütungen	<u>Art. 28</u> Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und insbesondere denjenigen der Generaldirektion können erfolgsabhängige Vergütungen zugeteilt werden. Diese Vergütungen werden aufgrund der Erreichung der Zielvorgaben und der Finanzergebnisse zugesprochen.
Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten	<u>Art. 29</u> Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und insbesondere denjenigen der Generaldirektion können Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte zugeteilt werden. Diese Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte werden aufgrund der Erreichung der Zielvorgaben und der Finanzergebnisse zugesprochen.
Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Generaldirektion, die nach der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung ernannt werden	<u>Art. 30</u> Für den Fall, dass neue Mitglieder der Generaldirektion in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ernannt werden, sehen die vorliegenden Statuten zur Sicherung von deren Vergütungen einen Zusatzbetrag in der Höhe von 40 % des Gesamtbetrages der von der Generalversammlung genehmigten Vergütungen an die Generaldirektion vor. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen nicht ausreicht für die Vergütungen des neuen Mitgliedes resp. der neuen Mitglieder. Der Zusatzbetrag darf nur bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen verwendet werden (pro rata temporis bis zur nächsten Generalversammlung).
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden	<u>Art. 31</u> Die Überweisung von Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig.

Diese Vergütungen sind im Gesamtbetrag der von der Generalversammlung beschlossenen Vergütungen eingeschlossen.

IX. GEWINNVERTEILUNG

Gewinnverteilung Art. 32
Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

X. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Geschäftsjahr und Jahresrechnung Art. 33
Das Geschäftsjahr wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

XI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Auflösung und Liquidation Art. 34
Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

XII. BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan und Mitteilungen an Aktionäre Art. 35
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

XIII. ALLGEMEINES

Sacheinlagen / Sachübernahmen
Art. 36
(Der Artikel wurde aufgehoben)

Spätere Sacheinlagen
Art. 37
Anlässlich der genehmigten Kapitalerhöhung vom 02.05.2011, und gemäss Sacheinlagevertrag desselben Datums, übernimmt die Gesellschaft von der GOLDEN EAGLE TRADING LTD, einer « Private Company » gemäss mauritischem Recht mit Sitz in Port-Louis (Republik Mauritius), 3'870'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- - der Cyklos S.A., einer Gesellschaft nach mauritischem Recht mit Sitz in Port-Louis, für einen Gesamtpreis von insgesamt CHF 3'870'000.--. GOLDEN EAGLE TRADING LTD erhält im Gegenzug von der Gesellschaft 300'000 voll liberierte Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 4.50.

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrates genehmigt und ersetzen diejenigen vom 30.05.2013.

Biel/Bienne, den 16. April 2014

Der Vorsitzende:

.....
François Frôte